

Spielordnung (SpO)

Übersicht

Allgemeines

Teil A - Zusatzbestimmungen zur Spielordnung DHB

Die Paragraphenbezüge ergeben sich aus der Spielordnung DHB.

- § 1 Spielverkehr
- § 2 Formen des Spielverkehrs
- § 4 Spielgemeinschaften
- § 38 Einteilung, Zuständigkeiten
- § 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich
- § 40 Spielklasseneinordnung
- § 41 Spielklassenübertragung
- § 42 Meisterschaftsspiele
- § 45 Pokalmeisterschaftsspiele
- § 56 Spielkleidung
- § 73 Freundschaftsspiele
- § 77 Ausbleiben des Schiedsrichters
- § 78 Schadensregulierung bei Spielausfall
- § 87 Handballregeln, Inkrafttreten

Teil B – Eigene Bestimmungen HVW

Allgemeines

Alle Handballspiele im Bereich des Handballverbandes Württemberg (HVW) müssen nach den Internationalen Regeln und den dazu vom Deutschen Handball-Bund (DHB), von Handball Baden-Württemberg und vom HVW erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ausgetragen werden.

Teil A

§ 1 Spielverkehr

1. Der Verband leitet:

- 1.1 Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele), Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Verbandsebene spielenden Mannschaften.
- 1.2 Auswahlspiele, die vom HVW oder seinen Gliederungen durchgeführt werden.
- 1.3 Spiele im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, soweit sie im Verbandsgebiet stattfinden.

2. Die Bezirke leiten:

- 2.1 Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele) Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Bezirksebene spielenden Mannschaften.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

Der HVW spielt folgende Meisterschaften aus:

1. Hallenhandball

- 1.1 Württembergische Meisterschaft der Männer
- 1.2 Württembergische Meisterschaft der Frauen
- 1.3 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend A
- 1.4 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend B
- 1.5 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend C
- 1.6 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend A
- 1.7 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend B
- 1.8 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend C

- 1.9 Württembergische Pokalmeisterschaft der Männer
- 1.10 Württembergische Pokalmeisterschaft der Frauen

§ 4 Spielgemeinschaften

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft i. S. des § 4.1 SpO DHB bedarf der Genehmigung des Verbandsausschuss Spieltechnik.
2. Die Bildung einer bezirksübergreifenden Spielgemeinschaft wird nur genehmigt, wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Stammvereine im Antrag festlegen, in welchem Bezirk der gesamte Spielbetrieb aufgenommen wird.
3. Auf Bezirksebene können Vereine mit einzelnen Mannschaften eine Spielgemeinschaft bilden, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.

Die Bildung dieser Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der Bezirke; sie ist der Geschäftsstelle des HVW und dem VA Spieltechnik anzuzeigen.

Beteiligen sich die Vereine nur mit einzelnen Mannschaften bestimmter Altersklassen an einer Spielgemeinschaft, dann müssen sie den Spielbetrieb in diesen Altersklassen einstellen und es kann nur eine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet werden.

Im Jugendbereich sind Spielgemeinschaften dieser Art ausschließlich unter Beteiligung von zwei Vereinen und in höchstens zwei Altersklassen zulässig.

Im Erwachsenenbereich können derartige Spielgemeinschaften mit Mannschaften der höchsten Spielklasse nicht gebildet werden.

4. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen
 - 4.1 in den Fällen der Ziffer 1 zum 01.04. eines Spieljahres an die Geschäftsstelle des HVW,
 - 4.2 in den Fällen der Ziffer 3 zum Meldetermin für die jeweils bevorstehende Saison an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirkeszu stellen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

zu Ziffer (1) - Erwachsene

Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:

Feldhandball (Männer)

- 1.1 Bezirksligen, deren Einteilung den Bezirken obliegt.

Hallenhandball

1.2. Männer

- 1.2.1 Baden-Württemberg-Oberliga
Organisiert von Handball Baden-Württemberg.
- 1.2.2 Württemberg-Liga
- 1.2.3 Landesliga Württemberg
- 1.2.4 Bezirksliga
Bestehend aus acht Staffeln im Bereich des HVW.
- 1.2.5 Bezirksklasse
- 1.2.6 Kreisligen A, B, C, D,...

1.3 Senioren

- 1.3.1 Jungsenioren (32 Jahre und älter)
- 1.3.2 Senioren (40 Jahre und älter)
- 1.3.3 Seniorinnen (30 Jahre und älter)

1.4 Frauen

- 1.4.1 Baden-Württemberg-Oberliga
Organisiert von Handball Baden-Württemberg.
- 1.4.2 Württemberg-Liga
- 1.4.3 Landesliga Württemberg
- 1.4.4 Bezirksliga
Bestehend aus acht Staffeln im Bereich des HVW,
- 1.4.5 Bezirksklasse
- 1.4.6 Kreisligen A, B, C, D,...

zu Ziffer (5) - Jugend

Gespielt wird in der Jugend in folgenden Spielklassen:

5.1. Kleinfeldhandball

- 5.1.1 Männliche Jugend A, B, C, D und E, deren Einteilung den Bezirken obliegt.
- 5.1.2 Weibliche Jugend A, B, C, D und E, deren Einteilung den Bezirken obliegt.

5.2. Hallenhandball

- 5.2.1 Baden-Württemberg-Oberliga für weibliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend B
Organisiert von Handball Baden-Württemberg
- 5.2.2 Qualifikationsspiele zu verbandsübergreifenden Spielklassen
- 5.2.3 Württemberg-Oberliga für männliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend C
- 5.2.4 Württemberg-Liga für weibliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend B
- 5.2.5 Landesliga für Jugend C
- 5.2.6 Qualifikationsspiele zu den Verbandsspielklassen
- 5.2.7 Bezirksligen, Bezirksklassen und Kreisligen
- 5.2.8 Qualifikationsspiele zu den Bezirksspielklassen

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

1. Scheiden Mannschaften vor dem 31.05. eines Jahres aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des laufenden Spieljahres (§ 8 SpO DHB) in ihrer Spielklasse angerechnet. Scheiden Mannschaften nach dem 31.05. eines Jahres aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des kommenden Spieljahres in ihrer Spielklasse angerechnet.
2. Kann eine aufstiegsberechtigte oder eine zur Teilnahme berechtigte Mannschaft an Entscheidungs- oder Ausscheidungsspielen nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Schlechter platzierte Mannschaften sind von dieser Teilnahme ausgeschlossen.

Dies gilt nur, wenn die Spielklasse aus einer Staffel besteht. Bei zwei und mehr Staffeln wird eine nachrückende Mannschaft in Ausscheidungs- oder Entscheidungsspielen der gleichrangig platzierten Mannschaften ermittelt.

§ 40 Spielklasseneinordnung

zu Ziffer (1)

- 1.1 Mannschaften, die zum Pflichtspielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse.
- 1.2 Im Falle einer Wiederaufnahme des Meisterschaftsspielbetriebes erfolgt die Einstufung in der untersten Spielklasse.

zu Ziffer (2) a)

- 2.1 Für den vom HVW geleiteten Spielverkehr der Frauen und Männer ist eine rechtsverbindliche Teilnahmeerklärung der Vereine bis 15.04. eines Jahres für das kommende neue Spieljahr (§ 8 SpO DHB) Voraussetzung. Die Bezirke können für die Abgabe dieser rechtsverbindlichen Teilnahmeerklärung für ihren Spielbetrieb andere Meldefristen festlegen. Die Festlegung hat bis 01.03. eines Jahres zu erfolgen. Erfolgt keine Festlegung, so gilt Satz 1.

zu Ziffer (2) b)

2.2. Teilnehmer an den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die Landesliga müssen die rechtsverbindliche Teilnahme am Verbandsspielbetrieb mit der Meldung der Heimspieltermine zur Relegationsrunde zum darin vorgegebenen Termin erklären.

zu Ziffer (3)

- 3.1 Neben einer 1. Mannschaft können beliebig viele Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet werden. Die 1. Mannschaft eines Vereins ist diejenige, die in ihrer Altersklasse in der höchsten Spielklasse mitwirkt. Alle anderen Mannschaften dieses Vereins in derselben Altersklasse sind untere Mannschaften. Diese unteren Mannschaften sind mit dem Vereinsnamen und dem Zusatz 2, 3, usw. zu bezeichnen.
- 3.2 In jeder Spielklasse bei den Frauen und Männern, mit Ausnahme der untersten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen. Im Jugendbereich gilt diese Regelung nur für die Altersstufen der A-, B- und C-Jugend.
- 3.3 Für die Qualifikation zu den Verbandsspielklassen der Jugend dürfen pro Altersklasse höchstens zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft gemeldet werden. Zu vergebende Festplätze werden auf diese Anzahl der Meldung angerechnet.
- 3.4 In der untersten Spielklasse (§ 40 (3) SpO DHB) gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Einschränkung des Spielrechts gemäß § 55 SpO DHB. Für Vereine mit mehreren Mannschaften ist die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer gegenüber der Mannschaft mit der höheren Ziffer jeweils die ranghöhere Mannschaft i. S. des § 55 SpO DHB.

§ 41 Spielklassenübertragung

1. Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereichs einer Handballabteilung entscheidet der Verbandsausschuss Spieltechnik über die Übertragung der Spielklassenrechte.
2. Der schriftliche Antrag auf Spielklassenübertragung und die Bestätigung des abgebenden Vereins über die Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen oder Jugendbereichs einer Handballabteilung sind bis zum 20. April eines Jahres zu stellen.

§ 42 Meisterschaftsspiele

1. Für Jugendmannschaften sind Meisterschaftsspiele gegen Männer- und Frauenmannschaften nicht gestattet.
2. Im Kinderhandball sowie in den Jugendaltersklassen E und F findet kein Meisterschaftsspielbetrieb statt; dasselbe gilt für die Jugendaltersklasse D auf Verbandsebene.

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

zu Ziffer (3)

- 3.1. Alle württembergischen Frauen- und Männermannschaften, die den Bundesligen und der 3. Liga (nur Männer) angehören, sind verpflichtet, entsprechend der für ihren Bereich gültigen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen am DHB-Pokal teilzunehmen.

§ 56 Spielkleidung

1. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.
2. Weitere ergänzende Regelungen können in den Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Spieljahr festgelegt werden.

§ 73 Freundschaftsspiele

1. Bei Freundschaftsspielen gegen Männer- und Frauenmannschaften dürfen nur Jugendspieler mit Doppelspielrecht (§ 19 SpO DHB) eingesetzt werden.
2. Bei Spielen von Jugendauswahlmannschaften dürfen auch Jugendspieler ohne Doppelspielrecht eingesetzt werden, sofern die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Internationale Spiele und Turniere gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 SpO DHB sind gegenüber dem Verband anzeigepflichtig.
4. Nationale Freundschaftsspiele und Turniere sind vom Heimverein oder Ausrichter gegenüber dem Verband bzw. dem Bezirk anzeigepflichtig.
5. Meisterschafts- und Pokalspiele werden nicht verlegt.
6. Einzelheiten für die Anzeige einschließlich der Vorgaben/Bedingungen zur Durchführung der Spiele/Turniere werden in den Richtlinien für Turniere und Freundschaftsspiele geregelt.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Die Frauen- und Männermannschaften, die nicht auf Verbandsebene und nicht in der höchsten Spielklasse der Bezirke spielen, müssen sich bei Ausbleiben des/der eingeteilten Schiedsrichters/Schiedsrichter auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.

§ 78 Schadensregulierung bei Spielausfall

1. Wird ein Spiel wegen Nichtantretens von Schiedsrichtern nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spieles nötig, so können dem Verein, der den/die Schiedsrichter Spielordnung zu stellen hat, die nachweislich aus dem Nichterscheinen der Schiedsrichter entstandenen Kosten auferlegt werden.
2. Die Kosten sind
 - 2.1. innerhalb einer Frist von zwei Wochen von den beteiligten Vereinen dem Grunde nach anzuzeigen,
 - 2.2. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch Antrag auf Erstattung der genau bezifferten Kosten mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Fristen gemäß Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2 ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den oder die säumigen Vereine insgesamt verwirkt.

3. Der Verein, dem der/die Schiedsrichter angehören, ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch den Verband/Bezirk mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung Antrag an die zuständige Rechtsinstanz erfolgt.

Beachtet der Verband/Bezirk die vorgenannte Frist nicht, so kann er die Kosten nicht mehr weitergeben und hat diese selbst zu tragen (§ 78 (1) SpO DHB).

4. Im Übrigen gilt § 78 SpO DHB.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

zu Ziffer (2)

- 2.1 Für die Altersklassen E und F werden nur die Spielformen gemäß den verbindlichen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im DHB in der jeweils gültigen Fassung ausgetragen.

Teil B – Eigene Bestimmungen HVW

§ 1 Haftmittelnutzung

1. Die Verwendung von den Hallenbereichen verunreinigenden Haftmitteln aller Art ist bei allen Spielen, die vom Verband oder den Bezirken geleitet werden, verboten. Es sei denn, die Eigentümer der Hallen haben die Verwendung von Haftmitteln ausdrücklich genehmigt. Diese Genehmigung ist bis zum 01.07. eines Jahres vorzulegen.